

Programm FAKT: Flächenbezogene Maßnahmen und Fördermittel

Im fünften Teil der BBZ-Serie zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL III) geht es um das neue Programm FAKT, das MEKA ablöst. Es gibt Maßnahmen, die sich auf die Fläche beziehen, und Förderung für die Tierhaltung (Beitrag Seite 12).

Eine der wichtigsten Neuerungen gegenüber der alten Förderperiode ist die Neuorientierung beim Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl – kurz FAKT. Rund ein Drittel der für den „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020“ (MEPL III) vorgesehenen Finanzmittel entfallen auf das Programm FAKT mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen.

Das Vorgängerprogramm MEKA ist inzwischen in die Jahre gekommen. Neue Schwerpunkte in der Agrarumwelt- und Klimaschutzpolitik und ein verstärktes gesellschaftliches Bewusstsein für den Bereich Tierwohl haben eine Anpassung erforderlich gemacht.

Es war der Landesregierung wichtig, bewährte und weiterhin sinnvolle Fördermaßnahmen auszubauen und gleichzeitig das Programm grundlegend weiterzuentwickeln. Das Förderangebot wurde um neue Maßnahmen, zum Beispiel Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls, und spezifische, gebietsbezogene Gewässer- und Erosionsschutzmaßnahmen ergänzt. FAKT bietet eine bessere und differenziertere Förderung der Grünlandstandorte, denn dort können durch die zukünftige Milchmarktliberalisierung eher wirtschaftliche Probleme auftreten als auf Ackerstandorten, die vom Weltmarkt profitieren können. Eine stärkere Förderung des ökologischen Landbaus honoriert dessen besondere Leistungen im Klimaschutz und Ressourcenschutz sowie für den Erhalt der Artenvielfalt.

Folgende Grundprinzipien der Agrarumweltförderung werden in FAKT beibehalten:

→ Ein Ausgleich kann nur für erbrachte Umweltleistungen, die die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Cross-Compliance- und Greening-Auflagen übersteigen, für Flächen in Baden-Württemberg gezahlt werden.

→ Die Teilnahme am Programm ist freiwillig, beinhaltet dann aber meist einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.

→ Es können für jeden Betrieb jeweils geeignete Teilmaßnahmen nach dem Baukastenprinzip ausgewählt werden.

→ Die Maßnahmen sind grundsätzlich miteinander kombinierbar beziehungsweise bei mehreren Teilmaßnahmen auf einer Fläche wird die höherwertige Teilmaßnahme gefördert.

→ Es gibt einen Mindest- und Höchstauszahlungsbetrag je Unternehmen und Jahr.

FAKT bietet ab 2015 unter Vorbehalt der Genehmigung des MEPL III durch die EU-Kommission eine Vielzahl an Teilmaßnahmen mit – gegenüber der derzeitigen Förderung – grundsätzlich höheren Ausgleichssätzen an. Die Kombinationsmöglichkeiten können der Kombinationsstabelle auf Seite 11 entnommen werden.

Im Folgenden die Einzelmaßnahmen des FAKT und die Neuerungen in den jeweiligen Themenblöcken. Die Maßnahmen und Förderbeträge finden sich in der Tabelle auf Seite 9 aufgelistet.

Maßnahmenbereich A

→ Umweltbewusstes Betriebsmanagement

Die Fruchtartendiversifizierung wird mit weiter gestellten Fruchtfolgen – unter Einbeziehung von Leguminosen – auch weiterhin gefördert. So können umfangreiche positive Umweltwirkungen erzielt und gleichzeitig der Anbau heimischer Eiweißpflanzen gestärkt werden. Neu hinzu kommt die Maßnahme Silageverzicht im Gesamtbetrieb.

Bei der Maßnahme A1 Fruchtartendiversifizierung (fünfgliedrige Fruchtfolge) müssen jährlich



Bild: agrarfoto.com

Der Förderkatalog des neuen Programmes FAKT für den Pflanzenbau ist deutlich öko-geprägt.

mindestens fünf verschiedene Kulturen auf der Ackerfläche vorhanden sein. Je Kultur oder Kulturgruppe ist ein Mindestanteil von zehn Prozent und grundsätzlich ein Maximalanteil von 30 Prozent einzuhalten. Bei Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht kann der Maximalanteil 40 Prozent betragen. Aus der Erzeugung gewonnenes Ackerland gehört zur Ackerfläche, wird aber nicht als Kultur gezählt und es können dafür auch keine Ausgleichsleistungen nach A1 gewährt werden. Mit Getreide dürfen maximal zwei Drittel des Ackerlandes bestellt werden. Der Leguminosenanteil (in Reinsaat oder als Gemenge) muss mindestens zehn Prozent umfassen und nach Leguminosen muss eine über den Winter vorhandene Folgekultur angebaut werden.

Für die an A1 teilnehmenden Betriebe sollten aufgrund der erforderlichen Fruchtartenanteile in der Regel auch die Greeningvorgaben zur Anbaudiversifizierung der 1. Säule erfüllt sein. Sofern die angebauten Eiweißpflanzen für ökologische Vorrangflächen (öVF) zugelassen werden, können diese sowohl der Erbringung des Greening dienen als auch gleichzeitig über FAKT A1 gefördert werden.

An der neuen FAKT-Maßnahme A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) können Milcherzeuger (Kuh-, Ziegen- und Schafmilch) teilnehmen, die

in ihrem gesamten Unternehmen auf die Bereitung und den Einsatz von Silage verzichten. Förderfähig sind Grünland sowie Ackerfutterflächen, auf denen eine Heuerzeugung möglich ist. Eine Förderung ist ab einem Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je Hektar Grünland und bis maximal 1,7 RGV je Hektar Hauptfutterfläche möglich.

Maßnahmenbereich B

→ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

Die Teilmaßnahme B1 Einhaltung eines Viehbesatzes bis maximal 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche setzt – neben der Einhaltung der RGV-Besatz-Obergrenze – voraus, dass im Betrieb mindestens 0,3 RGV je Hektar Grünland und höchstens 1,4 RGV je Hektar LF vorhanden sind. Durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlands durch Raufutterfresser werden der Eintrag von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser verringert und die Erhaltung natürlicher Lebensräume unterstützt.

In Baden-Württemberg sollen zwei Varianten dieser Teilmaßnahme angeboten werden:

Bei der Variante B1.1 (nach GAK-Bundesrahmenplan) ist keine mineralische Stickstoff-

Kurzübersicht Maßnahmen in FAKT – Stand 18.07.2014

Maßnahmenbereich	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT	geplanter Fördersatz***
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
A 1	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)	75 Euro/ha AF
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 Euro/ha*
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland		
B 1.1	GL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 Euro/ha GL
B 1.2	GL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (Land)	120 Euro/ha GL
B 2.1	GL mit Hangneigung > 25 %	120 Euro/ha GL
B 2.2	zusätzlich für GL mit Hangneigung > 50 %	50 Euro/ha GL
B 3.1	Artenreiches GL mit 4 Kennarten	200 Euro/ha GL
B 3.2	Artenreiches GL mit 6 Kennarten	240 Euro/ha GL
B 4	Extensive Nutzung von § 32-Biotopen	260 Euro/ha GL
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen	260 Euro/ha GL
B 6	Messerbalkenschnitt auf artenreichem GL/Biotopen/FFH	50 Euro/ha GL
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen		
C 1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 Euro/Baum
C 2	Weinbausteillagen	900 Euro/ha
C 3	Vorderwälder Rind - Milchkuh und Zuchtbulle	100 Euro/Tier
C 3	Vorderwälder Rind - Mutterkuh	70 Euro/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Milchkuh	170 Euro/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Mutterkuh	120 Euro/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Zuchtbulle	250 Euro/Bulle
C 3	Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Stute	120 Euro/Stute
C 3	Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Hengst	250 Euro/Hengst
C 3	Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau	160 Euro/Sau
C 3	Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber	160 Euro/Eber
D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb		
D 1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel**	190 Euro/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Acker/Grünland (2 Jahre)**	305 Euro/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Gartenbau (2 Jahre)	935 Euro/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen (2 Jahre)	1275 Euro/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker/Grünland**	230 Euro/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	550 Euro/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	750 Euro/ha
D 2.3	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 Euro/Betrieb)	60 Euro/ha
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen		
E 1.1	Begrünung im Acker/Gartenbau	70 Euro/ha
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau	90 Euro/ha
E 2.1	Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung), maximal 5 ha/Betrieb	710 Euro/ha
E 2.2	Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 Euro/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 Euro/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	60 Euro/ha
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	2500 Euro/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 Euro/ha
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz		
F1	Winterbegrünung	100 Euro/ha
F2	N-Depotdüngung mit Injektion	noch nicht kalkuliert
F3	Precision Farming	noch nicht kalkuliert
F4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	noch nicht kalkuliert
F5	Freiwillige Hoftorbilanz	180 Euro/Betrieb
G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren		
G 1.1	Sommerweideprämie	50 Euro/GV
G 1.2	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 Euro/GV
G 2.1	Tierrgerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (max. 1500 erzeugte Tiere je Betrieb)	9 Euro/erzeugtem Tier
G 2.2	Tierrgerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (max. 1000 erzeugte Tiere je Betrieb)	14 Euro/erzeugtem Tier
G 3.1	Tierrgerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe (max. 50 000 erzeugte Tiere je Betrieb)	20 Euro/100 erzeugte Tiere
G 3.2	Tierrgerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe (max. 25 000 erzeugte Tiere je Betrieb)	50 Euro/100 erzeugte Tiere

* Für Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird; ** Für Sommerschafweiden u.a. intensivste Grünlandflächen verringerter Fördersatz von 150 Euro/ha; *** Die genannten Fördersätze stehen unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung

düngung erlaubt. Zusätzlich bietet Baden-Württemberg die spezifische Landesvariante B1.2 an, bei der eine mineralische Stickstoffdüngung möglich ist.

Bei Grünland mit erheblicher Bewirtschaftungerschwernis infolge Hangneigung stellt sich häufig die Frage zwischen Nutzung oder Nutzungsaufgabe. Durch die Maßnahme B2 Förderung des steilen Grünlands ab 25 Prozent Hangneigung sollen die durch die erschwerten Arbeitsbedingungen am Hang entstehenden höheren Kosten ausgeglichen werden. Für die besonders steilen Flächen ab 50 Prozent Hangneigung (Handarbeitsstufe) wird über FAKT nun landesweit ein Zuschlag gezahlt werden. Bislang war die Förderung der Handarbeitsstufe auf Grünland in benachteiligten Gebieten beschränkt.

Eine extensive Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzengenetisch wertvollen Vegetation auf Grünlandflächen, die einen wichtigen Baustein der Biodiversität darstellen. Die FAKT-Maßnahme B3 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland umfasst daher – neben den schon derzeit verlangten mindestens vier Kennarten aus einem vorgegebenen Katalog von Kräuterarten – künftig auch eine zweite Stufe mit mindestens sechs Kennarten. Für beide Stufen müssen – neben dem Vorhandensein der Kennarten – schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte vorgelegt werden können.

Die Maßnahme B4 Extensive Nutzung von § 32-Biotopen wird inhaltlich unverändert, aber mit einem deutlich höheren Fördersatz fortgeführt.

Die Förderung der extensiven Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen nach B5 war bislang auf Flächen innerhalb von FFH-Gebieten (Natura 2000) beschränkt. In FAKT werden künftig auch die außerhalb liegenden kartierten Mähwiesen gefördert. Voraussetzung ist eine von den Naturschutzbehörden vorgenommene parzellenscharfe Kartierung dieser Wiesen. Die deutlich angehobene Förderung soll der anspruchsvollen Bewirtschaftung zur Erhaltung der artenreichen Flächen Rechnung tragen.

Die ausschließliche Mahd mit dem Messerbalken gemäß B6 kann ab 2015 auf allen in die Maßnahmen B3 bis B5 einbezogenen artenreichen Grünlandflächen bezuschusst werden, das heißt künftig auch über die FFH-Mähwiesen und § 32-Biotope hinaus.

Maßnahmenbereich C

→ Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen

Die Maßnahmen C1 Erhaltung von Streuobstbeständen und C2 Weinbausteillagen werden fortgeführt. Beide Nutzungsformen können wegen fehlender wirtschaftlicher Attraktivität nur durch eine entsprechende Förderung erhalten werden.

Beim Steillagenweinbau wird der Fördersatz deutlich erhöht.

Ausführungen zu den regio-

naltypischen gefährdeten Nutztierassen folgen im separaten Artikel Tierbezogene FAKT-Maßnahmen ab Seite 12.

Maßnahmenbereich D

→ Ökologischer Landbau/ Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb

Die Maßnahme D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel, die häufig eine Vorstufe bei der Umstellung auf den ökologischen Landbau darstellt, wird inhaltlich unverändert weitergeführt, bezüglich der Förderhöhe aber verbessert.

Die ökologische Landwirtschaft kann in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen beitragen. Die Landesregierung führt mit der Neuausrichtung zur Stärkung des Ökolandbaus daher wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Förderung ein.

Die Förderung gemäß D2 Ökolandbau wird in FAKT nun differenziert – in eine Einsteigerprämie während der zweijährigen Umstellungszeit (beginnend ab dem Jahr 2015 und folgende) und eine Beibehaltungsprämie für bereits umgestellte Betriebe. In beiden Fällen richtet sich die Höhe des je Hektar gewährten Fördersatzes nach den im Betrieb vorhandenen Kulturen. Dabei wird zwischen Ackerland, Grünland, Gartenbau- sowie Dauerkulturflächen unterschieden. Für extensivste Grünlandflächen wie zum Beispiel Sommerschafweiden wird ein verringerter Fördersatz gezahlt. Für die durch den Öko-Kontrollnachweis entstehenden Kosten wird der Zuschuss erhöht.

Maßnahmenbereich E

→ Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/ biotechnischer Maßnahmen

Neben der bisherigen Maßnahme E1.1 Begrünung im Acker- und Gartenbau wird ab 2015 in

FAKT die neue Maßnahme E1.2 Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau angeboten. Zur Begrünung müssen vorgegebene, im Saatguthandel zu erwerbende Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet werden. Über die zulässigen Mischungen wird noch gesondert informiert werden. Eigenmischungen sind nicht förderfähig. Die Aussaat der Begrünung muss bis spätestens 31. August erfolgt sein. Eine Nutzung des Aufwuchses ist grundsätzlich nicht gestattet – mit Ausnahme der Beweidung durch Wanderschäfer. Mulchen und Einarbeitung der Begrünung ist frühestens ab Ende November erlaubt. Die Bestände können aber auch über den Winter stehen bleiben und so dem Erosionsschutz sowie dem Niederwild als Deckung dienen. Eine über FAKT E1 geförderte Begrünungsfläche kann nicht gleichzeitig als öVF beim Greening angerechnet werden.

Bei der Maßnahme E2 Brachebegrünung mit Blümmischungen werden auf Ackerflächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, bis spätestens 15. Mai vorgegebene, im Saatguthandel erhältliche Blümmischungen ausgesät. Mulchen und Einarbeitung ist frühestens ab Ende November beziehungsweise bei nachfolgendem Anbau einer Winterkultur ab Anfang September erlaubt. Ab Herbst 2015 können auch über den Winter stehende, sogenannte überjährige Blümmischungen zur Beantragung im Antragsjahr 2016 verwendet werden. Wie bei den Begrünungsmischungen der oben beschriebenen Maßnahme E1.2 wird das Ministerium über die zulässigen Saatgutmischungen noch gesondert informieren.

Die Blümmischungen können entweder ausschließlich als FAKT-Maßnahme gefördert werden (E2.1 ohne öVF-Anrechnung) oder bei verringertem Fördersatz in FAKT (E2.2 mit öVF-Anrechnung) gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen (öVF) zur Erbringung des Greenings verwendet werden. Eine streifenförmige Ansaat der Blümmischungen (Mindeststreifenbreite 5 m, Maximalstreifenbreite 20 m) kann mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 als öVF angerechnet werden. Bei flächiger Ansaat gilt der öVF-Gewichtungsfaktor 1,0. Der Teilnahmeumfang der

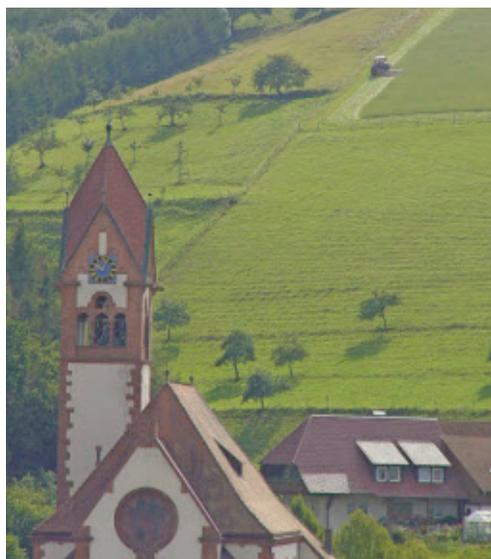


Bild: Bossert

Für Grünland gibt es differenzierte Fördermaßnahmen je nach Hangneigung, Viehdichte und Pflanzensatzmischung.

Kombinationstabelle FAKT (flächenbezogene Teilmaßnahmen) – Stand 17. Juli 2014

Abkürzung	Maßnahme	A 1	A 2	B 1.1	B 1.2	B 2.1	B 2.2	B 3.1	B 3.2	B 4	B 5	B 6	C 2	D 1	D 2	E 1.1	E 1.2	E 2.1	E 2.2	E 3.6	F 1	F 2	F 3	F 4
A 1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau		X																					
A 2	Silageverzicht im Betrieb (Heumilch)*	X																						
B 1.1	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)		X																					
B 1.2	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha		X																					
B 2.1	Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 25%		X	X	X																			
B 2.2	Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 50%		X	X	X																			
B 3.1	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten							X																
B 3.2	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten							X																
B 4	Extensive Nutzung von § 32 Biotopen								X															
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Flächen								X															
B 6	Messerbalkenschnitt**								X															
C 2	Steillagenweinbau									X														
D 1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel									X														
D 2	Ökologischer Landbau									X														
E 1.1	Begrünungsmaßnahmen	X																						
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	X																						
E 2.1	Brachebegrünung mit Blütmischungen ohne ÖVF																	X						
E 2.2	Brachebegrünung mit Blütmischungen mit ÖVF																	X						
E 3.6	Biologische Verfahren																		X					
F 1	Winterbegrünung																			X				
F 2	N-Depotdüngung																				X			
F 3	Precision Farming (als Paket)																					X		
F 4	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren																						X	

Hinweise:
 X: bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist.
 -: bedeutet, dass sich die Kombination auf der selben Fläche ausschließt.
 A: auf diesen Flächen wird die jeweils höhere Zuwendung gezahlt.
 *: Silageverzicht ist bei gleichzeitiger Beantragung von B1.1 (MSL), B1.2, D1 oder D2 bzw. bei einem RGV-Resurz bis 1,7 möglich.
 **: Die Beantragung von Messerbalkenschnitt bzw. eine Kombination mit Messerbalkenschnitt ist nur bei gleichzeitiger Beantragung von B3 mit 4 oder mit 6 Kennarten bzw. B4 oder B5 möglich.

Maßnahme E2.1 ist auf 5 ha je Betrieb begrenzt. Bei E2.1 (öVF-Anrechnung) besteht keine Teilnahmegrenzung.

Die Maßnahmen E3 Herbizidverzicht im Ackerbau, E5 Nützlingseinsatz unter Glas und E6 Pheromoneinsatz im Obstbau werden entsprechend den bisher geltenden Bedingungen weitergeführt.

Bei der Maßnahme E4 Ausbringung von Trichogramma in Mais sind künftig verschiedene Varianten möglich. Neben der zweimaligen Ausbringung ist in Konsummais-Anbaugebieten mit geringem Befallsdruck auch ein einmaliger Einsatz mit erhöhter Aufwandmenge zulässig (Spezialverfahren). In abgegrenzten Regionen Südbadens ist neben der zweimaligen Ausbringung von Trichogramma eine weitere biologische oder chemische Bekämpfung des Maiszünslers zulässig.

Maßnahmenbereich F

→ Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

Mit diesen Maßnahmen sollen Aktivitäten der Landwirte zum Wasser- und Erosionsschutz bei



Bild: agrarfoto.com

Mit Nützlingen gegen Schädlinge wie hier gegen den Maiszünsler: Die Ausbringung von Trichogramma-Schlupfwespen wird mit 60 Euro je Hektar gefördert.

Verwendung bestimmter Anbauverfahren in Wasserschutzgebieten außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten gefördert werden. Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Maßnahmenbereichen handelt es sich bei Maßnahmen des Bereichs F nicht um Maßnahmen mit einer mindestens 5-jährigen Laufzeit, sondern um 1-jährige Maßnahmen. Die beantragten Flächen müssen in der sogenannten Wasserkulisse

liegen. Dabei handelt es sich um Gebiete in den sogenannten gefährdeten Grundwasserkörpern nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, soweit diese zum Stand 2014 nach der SchALVO nicht als Problem- und Sanierungsgebiete eingestuft sind. Die Gebietskulisse wird den Landwirten rechtzeitig über FIONA zur Verfügung gestellt oder kann auf Karten bei den unteren Landwirtschaftsbehörden eingesehen werden.

Für die Maßnahme F1 Winterbegrünung sind ab 2015 vorgegebene überwinternde Begrünungsmischungen, einschließlich Untersaaten, bis spätestens 31. August auszusäen. Im Folgejahr darf der Bestand frühestens ab dem 15. Februar gemulcht und eingearbeitet werden. Eine Nutzung ist mit Ausnahme der Beweidung durch Wanderschäfer nicht erlaubt. Eine über FAKT geförderte Winterbegrünungsfläche kann nicht gleichzeitig als öVF beim Greening angerechnet werden.

Bei der Maßnahme F2 N-Depotdüngung mit Injektion ist in der ausgewählten Kultur die gesamte mineralische Stickstoffdüngermenge als Depotdüngung auszubringen. Dafür sind Nachweise über Lohnunternehmer oder Maschinenringbelege zu erbringen. Bei Weizen ist eine zusätzliche Qualitätsdüngergabe

mit sonstiger Ausbringungstechnik zulässig. Bei Durchführung von F3 Precision Farming wird das gesamte Paket, bestehend aus Stickstoffdüngung mit N-Sensor, Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs und Phosphat-Grunddüngung, gefördert.

Bei F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till sind neben den in der Wasserkulisse liegenden Ackerflächen auch erosionsgefährdete Flächen in der Erosionskulisse förderfähig. Der Einsatz der Strip-Till-Technik ist in Form von Eigenmechanisierung oder durch Lohnunternehmer möglich. Das Strip Till („Streifenziehen“) kann im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in Stopfeln beziehungsweise Zwischenfrucht erfolgen. Im Antragsjahr erfolgt dann das Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht mit GPS-Unterstützung in die Streifen. Zulässige Kulturen sind Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse.

Für die Teilnahme an der Maßnahme F5 Freiwillige Hoftorbilanz muss mindestens ein Hektar LF des Betriebes in der Wasserkulisse liegen. Teilnehmen können Betriebe ab einem Tierbesatz von 0,5 GV je Hektar LF. Es sind jährlich eine Hoftorbilanz für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium zu erstellen und die Nährstoffsalden zu bewerten.

Horst Glemser, MLR

FAKT für Tiere

Tierschutz und artgerechte Tierhaltung als wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe sind ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Daher wird dem Tierwohl als neuem Fördertatbestand ab 2015 in FAKT eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zu den tierbezogenen Teilmaßnahmen von FAKT gehören zum einen die Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutztierassen und zum anderen Maßnahmen, die dem Tierwohl dienen. Tierbezogene Maßnahmen können nur von Landwirtinnen und Landwirten mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg beantragt werden.

Maßnahme C3

→ Sicherung besonders gefährdeter Tierrassen

Ziel der Maßnahme C3 ist es, seltene oder gefährdete einheimische Nutztierassen zu erhalten, die aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen. Diese alten Rassen gehören zur Vielfalt der Biodiversität und sollten deshalb erhalten werden. Bei den gefährdeten Nutztieren müssen fünfjährige Verpflichtungen eingegangen werden.

In FAKT werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Zuchttiere gefördert. Dabei handelt es sich wie in der Vergangenheit um die Rinder-



Bild: agrarpress

Die Förderung im Mastschweinebereich unterscheidet zwischen einer Einstiegsstufe und einer Premiumstufe.



Bild: agrarfoto.com

Auch bei Masthühnern gibt es ein zweistufiges Fördersystem je nach Haltungsbedingungen.

rassen Vorderwälder Rind, Hinterwälder Rind, Limpurger Rind und Braunvieh alter Zuchtichtung. Neu ist eine Differenzierung der Fördersätze nach Milchkühen, Mutterkühen und Zuchtbullen.

Bei den Pferderassen fördert das Land Zuchtstuten und -hengste des Altwürttemberger Pferdes und des Schwarzwälder Fuchses.

Neu in FAKT aufgenommen wurden Zuchtsauen und Zuchteber der Schweinerasse Schwäbisch Hällisches Schwein. Die Aufnahme in FAKT ersetzt die bisherige Förderung je Wurf in den Zuchtbetrieben dieser alten Schweinerasse.

Die erstmals über FAKT angebotenen Tierwohlmaßnahmen richten sich an die Halterinnen und Halter von Milchkühen, Mastschweinen und Masthühnern.

Maßnahmenbereich G

→ Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Diese Tierwohlmaßnahmen sind 1-jährig. Ziel der Maßnahme G1 Sommerweideprämie ist es, Milchkühen und deren Nachzucht den Weidegang zu ermöglichen, damit sie ihre arttypischen Verhaltensweisen in den Sommermonaten im Freien ausleben können. Es können Milchkühe und/oder weibliche Rinder, die bereits zu Beginn der Weideperiode ein Jahr alt sind,

gefördert werden. Je beantragte RGV sind mindestens 0,15 ha Weidefläche erforderlich. Die Tiere müssen mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September täglich auf der Weide sein. Dies ist in einem Weidedatagebuch zu dokumentieren. Der freie Zugang zu einer Tränkevorrichtung muss gewährleistet sein und die Weideflächen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.

Die Tierwohlmaßnahmen G2 und G3 Besonders tiergerechte Mastschweine- und Masthühnerhaltung orientieren sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes. Dieses umfasst zwei Anforderungsstufen, die vergeben werden können: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe.

Bei Beantragung der Förderung in FAKT müssen bei der unteren Landwirtschaftsbehörde zur Bewertung der Belegdichte vorab Stallbaupläne vorgelegt werden. Die Förderung erfolgt anhand der Anzahl der jährlich tiergerecht (gemäß der nachfolgenden Anforderungen) erzeugten Tiere, deren Nachweis über die Vorlage eines Bestandsregisters je Stall sowie von Einkaufs- und Verkaufsbelegen erfolgt.

Bei der Maßnahme G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe – müssen folgende Auflagen erfüllt werden: → Höheres Platzangebot je Tier: bis 50 kg Lebendgewicht (LG) mindestens 0,70 qm, bis 120 kg LG mindestens 1,10 qm, über 120 kg LG mindestens 1,60 qm.

→ Planbefestigte Liegefläche mit maximal drei Prozent Perforation.

→ Im Liegebereich Minimalinstreu (Getreidestroh) oder eine verformbare Matte.

→ Je zwölf Tiere mindestens ein Platz am Beschäftigungsautomat mit Stroh und organischen Materialien als Beschäftigungsmaterial.

→ Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.

Für die Teilnahme an der Maßnahme müssen mindestens 30 Tierplätze vorhanden sein. In der Einstiegsstufe können je Betrieb jährlich max. 1500 erzeugte Mastschweine gefördert werden.

Für die Premiumstufe der tiergerechten Mastschweinehaltung G2.2 gelten folgende Bedingungen:

→ Höheres Platzangebot je Tier. Im Stall bis 50 kg LG mindestens 0,50 qm, bis 120 kg LG mindestens 1,0 qm, über 120 kg LG mindestens 1,50 qm. Zusätzlich frei zugänglicher Außenauslauf, je Tier bis 50 kg LG mindestens 0,30 qm, bis 120 kg LG mindestens 0,50 qm, über 120 kg LG mindestens 0,80 qm. Alternativ: Offenfrontstall mit entsprechend erhöhtem Platzangebot.

→ Planbefestigte Liegefläche mit maximal drei Prozent Perforation.

→ Auf der Liegefläche Langstroh als Einstreu und Beschäftigungsmaterial.

Für die Teilnahme an der Maßnahme müssen – wie bei der Einstiegsstufe – mindestens 30 Tierplätze vorhanden sein. In der Premiumstufe können je Be-

trieb jährlich maximal 1000 erzeugte Mastschweine gefördert werden.

Bei der Maßnahme G3.1 Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe sind folgende Auflagen zu erfüllen:

→ Höheres Platzangebot je Tier, maximal 25 kg LG je qm – bezogen auf die Stallgrundfläche.

→ Überdachter, befestigter, an den Seiten zumindest 50 Prozent licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mindestens 20 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und mindestens 3 m Raumtiefe hat und den Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.

→ Verwendung von Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.

→ Zur Beschäftigung ab der Einstallung pro 2000 Tiere mindestens drei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind. In Betrieben mit weniger als 2000 Tieren mindestens zwei Strohballen.

Pro 1000 Tiere mindestens 15 Sitzstangen im Stall in 10 bis 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.

Für die Teilnahme an der Maßnahme müssen mindestens 200 Tierplätze vorhanden sein. In der Einstiegsstufe können je Betrieb jährlich maximal 50 000 erzeugte Masthühner gefördert werden.

Für die Premiumstufe der tiergerechten Masthühnerhaltung G3.2 gelten folgende Bedingungen:

→ Höheres Platzangebot je Tier, maximal 21 kg LG je qm bezogen auf die Stallgrundfläche.

→ Für mindestens ein Drittel der Lebenszeit der Tiere Grünauslauf von 4 qm pro Tier, der tagsüber den Tieren uneingeschränkt zugänglich sein muss.

→ Mastdauer der Tiere mindestens 56 Tage.

→ Sonstige Auflagen wie bei der Einstiegsstufe G3.1.

Für die Teilnahme an der Maßnahme müssen wie in der Einstiegsstufe mindestens 200 Tierplätze vorhanden sein. In der Premiumstufe können je Betrieb jährlich maximal 25 000 erzeugte Masthühner gefördert werden. Horst Glemser, MLR